# Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften LEADER

# A Vorschriften allgemein

#### 1. Hintergrund

Die Europäische Union sieht bei Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Vorschriften zur Information und Sichtbarkeit vor. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden.

Für die Einhaltung der Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften sind die Begünstigten (Zuwendungsempfängerin, Zuwendungsempfänger) verantwortlich. Der Umfang der vorgeschriebenen Maßnahmen bestimmt sich dabei aus den eingesetzten öffentlichen Mitteln des geförderten Vorhabens.

Die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften betreffen Begünstigte, die nach der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland in Bayern 2023-2027 gefördert werden. Weiterführende Informationen sind im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zu finden www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser.

#### 2. Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

# **B** Vorschriften im Einzelnen

#### 1. Verpflichtungen des Begünstigten

Der Begünstigte hat folgende Maßnahmen zu ergreifen:

# a) Bei allen geförderten Vorhaben

Nach Abschluss des Vorhabens, sowie während der geförderten Umsetzung des LAG-Managements und eines Projektmanagements:

Besteht seitens des Begünstigten eine offizielle Internetseite und / oder eine entsprechende offizielle Social-Media-Seite (z. B. Instagram, YouTube, Facebook, Twitter, TikTok, Pinterest, Snapchat) mit Bezug zum Fördervorhaben, so sind dort jeweils Informationen über das Vorhaben sowie ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und den Freistaat Bayern entsprechend den Gestaltungsanforderungen nach Nummer 2 dieses Merkblattes zur Verfügung zu stellen.

Als Nachweis dafür ist von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag ein belegendes Foto oder Screenshot einzureichen.

 b) Bei Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 10.000 Euro bis zu 500.000 Euro sowie für das LAG-Management und das Projektmanagement

Nach Abschluss des Vorhabens und vor der Einreichung des abschließenden Zahlungsantrages: Information der Öffentlichkeit durch die Anbringung einer Erläuterungstafel mind. im DIN A3-Format oder einer gleichwertigen elektronischen Anzeige mit Informationen über das Vorhaben, auf der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und den Freistaat Bayern hervorgehoben wird.

Die Erläuterungstafel bzw. elektronische Anzeige ist **während** der gesamten Zweckbindung an einem für die Öffentlichkeit

gut sichtbaren Ort, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes anzubringen.

Lokale Aktionsgruppen (LAG) sind verpflichtet, während der Umsetzung eines durch LEADER finanzierten **LAG-Managements** eine Erläuterungstafel in ihren Räumlichkeiten anzubringen. Gleiches gilt für geförderte **Projektmanagements**.

Als Nachweis dafür ist von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag ein belegendes Foto einzureichen.

### Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro

In der Bau – und Umsetzungsphase: Information der Öffentlichkeit durch die vorübergehende Anbringung eines Schildes mindestens im DIN A0-Format an einer gut sichtbaren Stelle in Investitionsnähe, auf dem die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und den Freistaat Bayern hervorgehoben wird

Nach Abschluss des Vorhabens und vor Einreichung des abschließenden Zahlungsantrages ist das vorübergehend angebrachte Schild auf Dauer (mindestens während der Zweckbindungsfrist) durch eine Erläuterungstafel im DIN A3-Format an einer gut sichtbaren Stelle, beispielsweise im Eingangsbereich des geförderten Gebäudes zu ersetzen.

Als Nachweis dafür ist von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag jeweils ein belegendes Foto einzureichen.

# d) Bei Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von weniger als 10.000 Euro

Für den Fall, dass der Begünstigte auch bei Unterschreitung der 10.000 Euro-Schwelle auf freiwilliger Basis Hinweise auf die EU-Förderung anbringen möchte, wird empfohlen die vorgenannten Sichtbarkeitsvorschriften unter Nummer 2 analog zu beachten

#### e) Unterlagen und Kommunikationsmaterial

Auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial wie Broschüren, Faltblättern, Mitteilungsblättern, Plakaten, Konzepten, Studien, Informationstafeln, Werbeartikeln die **zur Durchführung des Vorhabens** für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer bestimmt sind, ist die Unterstützung der Europäischen Union und des Freistaates Bayern in Form einer Erklärung sichtbar hervorzuheben. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob diese Unterlagen und Kommunikationsmaterialien gefördert werden oder nicht.

Als Nachweis ist dafür von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag eine Kopie der entsprechenden Seite der Veröffentlichung oder ein belegendes Foto einzureichen.

#### 2. Anforderung an die Gestaltung

Erläuterungstafeln bzw. elektronische Anzeigen, Internetseiten und Social-Media-Seiten müssen grundsätzlich **folgende Elemente** umfassen:

- den Text: "Ein im Rahmen des GAP-Strategieplans Deutschland 2023 – 2027 gefördertes Projekt im Freistaat Bayern"
- die Bezeichnung des Projekts (Vorhabentitel)
- die Wort-Bild-Marke der EU:



die Wort-Bild-Marke des StMELF:



den Namen des Förderprogramms: "LEADER."

#### Ergänzende Hinweise und Regelungen:

Bei der Erläuterungstafel bzw. elektronischen Anzeige werden diese erforderlichen Gestaltungselemente durch folgende Druckvorlage des StMELF bereits erfüllt (siehe dazu auch Nummer 3):



Die Erläuterungstafel im DIN A3-Format eignet sich als Druckvorlage bis zum Format DIN A0. Mit dieser fertigen Vorlage sind die Gestaltungsanforderungen für das Schild

- Bei Internetseiten/Social-Media-Seiten ist zusätzlich noch das Ziel der Förderung und die mit dem Projekt erzielten Ergebnisse zu nennen (z. B. Einrichtung eines Dorfladens, Aufwertung eines Wanderwegenetzes). Das Ziel und die Ergebnisse sind zusammen mit einer Abbildung der ausgefüllten Erläuterungstafel, als Foto oder Screenshot oder über eine direkte Verlinkung auf diese Tafel an geeigneter Stelle zu veröffentlichen. Geeignete Stelle wäre z. B. die Startseite selbst oder die Startseite mit gut sichtbaren weiterführenden Hinweisen auf das geförderte Projekt über spezielle Register oder Symbole o.ä. (z. B. "EU-Förderung, "Unsere Förderer", EU-Flagge).
- Bei Unterlagen und Kommunikationsmaterial ist grundsätzlich folgender Förderhinweis(Förderlogoleiste und Erläuterungssatz) erforderlich :





Ein im Rahmen des GAP-Strategieplans Deutschland 2023 – 2027 gefördertes LEADER-Projekt im Freistaat Bayern

Außer bei den Erläuterungstafeln kann im Einzelfall in Absprache mit der Bewilligungsbehörde von den o.g. Gestaltungsanforderungen abgewichen werden und z. B. das Logo des Freistaates Bayern der Wort-Bild-Marke entfallen (z. B. Platzmangel oder aus Designgründen).

Hinweise zu der zu verwendenden Schriftgröße, -art und -farbe sowie auf die Gestaltung der Logos und Embleme sind im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 und in der Operativen Leitlinie für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln (März 2021) zu finden.

# 3. Herstellung der Erläuterungstafeln/Schilder/elektronischen Anzeige/Erklärung

Die **Erläuterungstafeln** nach Nummer 1 Buchstabe b) und c) sind von dem Begünstigten selbst zu erstellen bzw. bei einer Druckerei oder einem Schilderhersteller in Auftrag zu geben.

Ausgaben für die Herstellung und Beschaffung der Erläuterungstafeln, der elektronischen Anzeige und der Erklärung sind zuwendungsfähig.

# 4. Dauer der Veröffentlichung

Die Erläuterungstafeln oder die elektronische Anzeige nach Nummer 1 Buchstabe b) und c) sind während der gesamten Zweckbindung anzubringen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abschlusszahlung an den Begünstigten und beträgt 5 Jahre. Gleiches gilt für die Veröffentlichung auf einer Internetseiten/Social-Media-Seiten entsprechend Nummer 1 Buchstabe a) dieses Merkblattes.

Die Erfüllung der Vorgaben aus diesem Merkblatt ist für den Internetauftritt der LAGs verpflichtend (vgl. Nr. B 1a). Bei in der Förderperiode 2014-2022 geförderten Internetseiten gelten die dortigen während der Zweckbindungsfrist einzuhaltenden Publizitätsverpflichtungen durch die Erfüllung der aktuellen Vorgaben aus diesem Merkblatt als erfüllt.

## 5. Einsatz der Wort-Bild-Marken und Logos

Die Wort-Bild-Marken und Logos (EU, Freistaat Bayern) dürfen nur im Zusammenhang mit den Erläuterungstafeln, elektronischen Anzeigen, Internetseiten, Social-Media-Seiten, Druckerzeugnissen, Werbeartikeln und elektronischen Medien verwendet werden.

Bei Verwendung anderer Logos außer den Wort-Bild Marken der EU und des Freistaats Bayern dürfen andere Logos nicht höher und breiter sein als die EU-Flagge,



Nicht mehr zulässig ist der Einsatz des LEADER-Logos im Zusammenhang mit den Wort-Bild-Marken und Logos (EU, Freistaat Bayern).

Wird auf Erläuterungstafeln bzw. elektronischen Anzeigen, in Internetseiten/ Social-Media-Seiten und in Erklärungen bei Unterlagen und Kommunikationsmaterialien außer dem Namen der LAG in Textform auch das LAG-Logo verwendet, darf das Logo nicht höher und breiter sein als das Emblem der EU (EU-Flagge).

# 6. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Art. 123 Absatz 2 Buchstabe j) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (GAP-Strategiepläne).
- Art. 6. Anhang II und Anhang III. Ziffer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021.
- Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027; Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln (März 2021).

Ein Verstoß gegen diese Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften kann Sanktionen bis hin zum Förderausschluss zur Folge haben.

#### 7. Ansprechpartner

Für weitere Informationen und Fragen können Sie sich an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle wenden. Die Anschrift der für Sie zuständigen Behörde sowie Ihre Ansprechpartnerin / Ihr Ansprechpartner sind im Zuwendungsbescheid bzw. Zahlungsbescheid angegeben. Nähere Informationen finden Sie im Internet auch unter www.leader.bayern.de.